

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3116/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 22.01.2016

Amt: Ordnungsamt
Aktenzeichen/Telefon: 32/St/St
Verfasser/-in: Steiß, Alexander

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	15.02.2016	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Freiwilliger Polizeidienst in Gießen
- Antrag des Magistrats vom 22.01.2016 -

Antrag:

- „1. Der Magistrat wird beauftragt, einen Koordinationsvertrag mit dem Land Hessen zur Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes in der Stadt Gießen zu schließen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, Gespräche mit den beteiligten Kommunen Heuchelheim, Hungen und Linden aufzunehmen, und einen Vertrag zur interkommunalen Zusammenarbeit abzuschließen.
3. Des Weiteren wird der Magistrat beauftragt, den Antrag zur finanziellen Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu stellen.“

Begründung:

Im Mai 2003 wurde das Projekt Freiwilliger Polizeidienst mit Koordinationsvertrag des Landes Hessen und der Universitätsstadt Gießen vom 02.05.2003 erstmals eingeführt.

Dieser Vertrag wurde zum 31.12.2013 von Seiten der Stadt gekündigt. Hierbei war Beweggrund der Umstand, dass sich Gießen unter den Schutzschirm gestellt hatte und strengen Haushaltsauflagen unterworfen war und ist.

Die rechtlichen sowie tatsächlichen Rahmenbedingungen haben sich nunmehr geändert. Daher ist beabsichtigt, das Projekt Freiwilliger Polizeidienst in Gießen wieder einzuführen. Zwar steht Gießen nach wie vor unter dem Schutzschirm, doch ist es möglich, unter gewissen Voraussetzungen über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit einen finanziellen Zuschuss in Höhe von einmalig 25.000,00 € zu erhalten.

Daher wurde zeitgleich geprüft, ob eine Bezuschussung der Kosten für den Freiwilligen Polizeidienst im Rahmen der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“ des HMdIS möglich ist.

Die Wiedereinführung des Freiwilligen Polizeidienstes soll unter anderem der veränderten Situation am Marktplatz Rechnung tragen. Gerade diese Situation zeigt, dass das Zusammenspiel mehrerer Komponenten, Prävention und Intervention, notwendig ist, um ein gemeinverträgliches Verhalten der Menschen, die sich dort aufhalten, zu erreichen. Auch im Bereich des Bahnhofsvorplatzes kann der Freiwillige Polizeidienst eine wertvolle Unterstützung der Arbeit von Polizei und Ordnungsamt sein. Zudem haben sich Aufbau und Struktur des Ordnungsamtes weitreichend geändert, so dass eine Einbindung des Freiwilligen Polizeidienstes in die Arbeit des Ordnungsamtes, speziell der Ordnungspolizei, in ganz anderem Maß und Umfang zu früher möglich ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes sind auf vielfältigen Ebenen geschult worden, so dass Sozial- und Fachkompetenz weiter ausgebaut werden konnten. Somit ist eine bessere Koordinierung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Freiwilligen Polizeidienstes, deren Kompetenzen nicht so weitreichend sind, möglich.

Zu 1.) Der Magistrat wird nach Beauftragung durch die Stadtverordnetenversammlung wegen des Abschlusses eines Koordinationsvertrages mit den folgenden Eckpunkten über den Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes im Bereich der Stadt Gießen beim Land Hessen vorstellig werden:

- a) Es werden bis zu 20 Mitglieder des Freiwilligen Polizeidienstes für Gießen eingestellt
- b) Auswahl und Einsatz der Personen für den Freiwilligen Polizeidienst erfolgen im gemeinsamen Benehmen von Polizei und Ordnungsamt
- c) Bestallung, Ausbildung und Ausstattung erfolgen durch das Polizeipräsidium Mittelhessen
- d) Der aufwandsentschädigungspflichtige Einsatz der freiwilligen Helfer wird auf 25 Stunden pro Helferin/Helfer und Monat begrenzt
- e) Die Stadt verpflichtet sich zur Zahlung der Aufwandsentschädigung für die geleisteten Stunden, derzeit 7 € die Stunde pro Helferin/Helfer

Nach Vertragsabschluss (Mindestlaufzeit 5 Jahre) ist zu erwarten, dass dieser relativ zügig durch Einstellung und Beschulung der Mitglieder des Freiwilligen Polizeidienstes umgesetzt werden kann.

Die Ausschreibung, Auswahl und Beschulung der von der Stadt bis zu 20 gewünschten Helfer des Freiwilligen Polizeidienstes erfolgt durch das Polizeipräsidium Mittelhessen im Benehmen mit der Stadt.

Jedes Mitglied des Freiwilligen Polizeidienstes darf im Monat maximal 25 Stunden bezahlt arbeiten. Ein Anspruch auf 25 Stunden Einsatz im Monat besteht nicht. Da die Arbeit ehrenamtlich und freiwillig ist sowie Urlaubs- und Krankheitstage berücksichtigt werden müssen, ist es sinnvoll, auf eine größere Zahl von Helferinnen und Helfern zurückgreifen zu können, um im Bedarfsfall die gewünschte Zahl von Personen zur Unterstützung zur Verfügung zu haben.

Mit der Polizei sind vielfältige vorbereitende Gespräche geführt worden, die Wiedereinführung wird befürwortet. Aus ihrer Sicht ist eine kurzfristige Umsetzung möglich.

Unter Umständen kann es möglich sein, dass auf „ehemalige“ Kräfte des Freiwilligen Polizeidienstes in Gießen noch zurückgegriffen werden kann, die lediglich einer Auffrischung ihrer bereits damals erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse bedürfen. Zum Teil müssen jedoch auch „neue“ Personen gesucht werden, die vor ihrem ersten Einsatz eine 50stündige Beschulung durchlaufen. Diese wird, wie oben erwähnt, von der Polizei vorgenommen, für die jedoch durch die Stadt die vorgesehene Aufwandsentschädigung von 7,00 €/ Stunde/Helfer zu zahlen ist. Der Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes erfolgt lage- und situationsangemessen sowie nach aktuellen Erfordernissen. Das Ordnungsamt wird die Kostenentwicklung beobachten.

In erster Linie wird der Freiwillige Polizeidienst in Ergänzung von Polizei und Ordnungsamt im Bereich des Marktplatzes in Gießen eingesetzt werden. Dadurch wird es möglich sein, Einsatz- und Kontrolldichte in der Innenstadt abzurunden.

Darüber hinaus wird es hinsichtlich der Einsatzzeiten des Freiwilligen Polizeidienstes möglich sein, in den frühen Morgenstunden, bzw. in den Abendstunden oder am Wochenende Kontrollgänge bei neuralgischen Punkten in der Fußgängerzone, aber auch in öffentlichen Anlagen und Wohngebieten vorzunehmen und dort sowie bei größeren Festen verstärkt der Bevölkerung als Ansprechpartner direkt vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Zu 2.) und 3.) Der Magistrat hat geprüft, inwieweit eine Bezuschussung der Kosten für den Freiwilligen Polizeidienst im Rahmen der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport möglich ist.

Seit geraumer Zeit sind die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit in den Blickpunkt gerückt, um in einzelnen Bereichen kommunaler Tätigkeiten durch den gemeinsamen Einsatz von Personal- und/oder Sachmitteln eine Verbesserung der Nutzung, Effektivität und Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Die interkommunale Kooperation auf dem Gebiet des Freiwilligen Polizeidienstes wird ausdrücklich benannt, begrüßt und gefördert.

Dadurch besteht für die beteiligten Kommunen die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzlich auf die Kräfte des Freiwilligen Polizeidienstes der anderen Kommunen zugreifen zu können. Die Aufwandsentschädigung ist von der Kommune zu zahlen, in deren Gebiet die Kräfte im Einsatz sind.

Dazu arbeiten mehrere Kommunen, in der Regel mindestens drei, in einem Kooperationsverbund dauerhaft, jedoch für mindestens 5 Jahre zusammen. Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Kooperationsverbundes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen, bzw. Gemeindevertretungen sichergestellt ist.

Im Landkreis Gießen arbeiten bereits die drei Kommunen Heuchelheim, Hungen und Linden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet „Freiwilliger Polizeidienst“ zusammen. Der Magistrat strebt an, mit diesen Kommunen eine Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit abzuschließen.

Nach Abschluss der Vereinbarung kann der Antrag auf finanzielle Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit beim HMdIS gestellt werden.

Ausführungen zur Finanzierung des Projekts:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass gerade in den Sommermonaten der Einsatz von Ordnungs- und Polizeibeamten wegen alkoholbedingtem Verhalten von Personen, bzw. Personengruppen auf dem Marktplatz und der Fußgängerzone notwendig waren. Es ist damit zu rechnen, dass es dieses Jahr wieder zu den Störungen kommt, und diese wie in den letzten Jahren eine zunehmende Tendenz entwickeln. Der Einsatz von Freiwilligen Polizeihelfern soll und kann die Bemühungen der Befriedung unterstützen, die Polizeihelfer müssen jedoch zunächst ausgewählt und dann ausgebildet werden. Im Hinblick auf die kommenden Monate ist daher ohne Zögern die Umsetzung der unabwendbar notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahme, hier Einführung und Ausbildung des Freiwilligen Polizeidienstes, zur Erfüllung der Aufgabe: Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchzuführen (§ 99 HGO).

Es ist davon auszugehen, dass mit den Gemeinden Heuchelheim, Hungen und Linden eine Basis zur Interkommunalen Zusammenarbeit besteht und weiter ausgebaut werden kann. In diesem Fall ist es erforderlich, mit diesen Kommunen einen Vertrag mit einer mindestens 5jährigen Laufzeit einzugehen, und im Rahmen der Förderung der

Interkommunalen Zusammenarbeit einen Zuschuss von einmalig 25.000 € zu erhalten. Bis zur Entscheidung über diese Angelegenheit werden die Freiwilligen Polizeihelfer aus dem Bereich des Ordnungsamtes, Straßenverkehrsabteilung, Kostenträger 020 30 20 200 finanziert.

Es ist beabsichtigt, bis zu 20 Personen als Freiwillige Polizeihelfer einzustellen. Es ist davon auszugehen, dass zunächst nicht diese Zahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden kann. Sodann kann jeder Mitarbeiter/in bis zu 25 Stunden zu 7 € pro Stunde im Monat arbeiten, ein Anspruch auf Beschäftigung besteht nicht, sondern orientiert sich an den tatsächlichen Anforderungen.

Bei einem durchschnittlichen Einsatz mit 30 Stunden pro Tag (z.B. 6 Helfer/innen à 5 Stunden) an 5 Tagen im Monat bei einer Aufwandsentschädigung von 7 € pro Stunde bedeutet dies Kosten in Höhe von 1.050 € im Monat, bzw. 12.600 € im Jahr. Abzüglich der 5.000 € Förderbeitrag im Jahr (siehe oben) bedeutet dies 7.600 € im Jahr als tatsächlich Kosten im Jahr. Auf die Vertragslaufzeit von 5 Jahren gerechnet sind dies Kosten in Höhe von insgesamt 38.000 €. Nach Ablauf der 5 Jahren bleibt es nach derzeitigem Kenntnisstand bei 12.600 € Kosten im Jahr.

Um Zustimmung wird gebeten.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift